



Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia vom 11. April 2021

Art. 1 Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalarates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich.

²Die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an. Die Verbandsdelegierten der Kirchgemeinde werden durch die Kirchenpflege bezeichnet.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung und Kirchgemeindereglement

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Finanzreglement

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

Art. 4 Stimm- und Wahlberechtigtenregister

Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

Art. 5 Wahlbefugnisse Kirchgemeindeversammlung

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Vertretung in die Römisch-katholische Synode des Kantons Zürich¹.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer¹;
2. die Pfarreibeauftragte oder den Pfarreibeauftragen¹.

Art. 6 Rechtsetzungsbefugnisse Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 7 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;

1: Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 2024, genehmigt durch den Synodalarat mit Beschluss vom 28. Oktober 2024, in Kraft seit 01. Januar 2025

2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 8 Finanzbefugnisse Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Art. 9 Wählbarkeit und Beendigung der Amtsdauer von Behördenmitgliedern²

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege muss stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde St. Theresia sein.

²In die übrigen Behördenämter ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

³Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann es das Amt bis zum Ende der Amtsdauer ausüben, sofern es nicht vom Amt zurücktritt.

Art. 10 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Mitarbeitende der Behörden

Eine Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie bestimmt, inwieweit diese Angestellten an Sitzungen der Behörde teilnehmen.

Art. 11 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

2: Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. April 2026, genehmigt durch den Synodalkrat mit Beschluss vom 6. Juli 2026, in Kraft seit 6. Juli 2026

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse der Kirchenpflege

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 14 Finanzielle Befugnisse der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

Art. 15 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³- ...²

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

2: Aufgehoben an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. April 2026, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 6. Juli 2026, in Kraft seit 6. Juli 2026

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 21. November 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich – St. Theresia wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2021 angenommen.

Vom Synodarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich genehmigt: 12. Juli 2021.